

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf vom 17.03.2022

Der Gemeinderat Mertesdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 Gestaltungsvorschrift

6. Grabmale

- § 17 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 18 Standsicherheit der Grabmale
- § 19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 20 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 22 Grababdeckungen
- § 23 Herrichtung der Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 25 Benutzung der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mertesdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). - vgl. § 7 BestG -
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten • soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf Ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem auf-gehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals ist zu befolgen.
2. Kinder unter dem vollendetem 7 Lebensjahr dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge die der Grabpflege dienen, Kinderwagen und Rollstühle-
 - b) zu spielen, zu lärmern, zu rauchen,
 - c) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren, wiederverwertbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerkerrolle eingetragen sind, oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.Die Ortsgemeinde Mertesdorf kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Ortsgemeinde Mertesdorf kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
3. Die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall bei der Ortsgemeinde anzumelden.

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung und Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung des zuständigen Standesamtes anzumelden.

2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
5. Die Einäscherung muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
6. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sarg und Sargausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге für Einzelgrabstätten bis zum vollendetem 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und 0,50 m breit sein.
3. Die Säрге für Einzelgrabstätten ab dem vollendetem 5. Lebensjahr sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,85 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Wahlgräbern vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattung) beträgt 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattung) beträgt 25 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorlegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen aus einem Reihen- bzw. Urnenreihengrab in ein Wahlgrab/Urnenwahlgrab sind mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zulässig.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt, Unterstützung durch ein gewerbliches Unternehmen ist zulässig.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist nicht zulässig.
2. Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 - Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)
 - Rasengrab als Reihengrabstätte
 - Rasengrab als Urnengrabstätte
 - Anonymes Rasengrab als Urnengrabstätte
 - b) Wahlgrabstätten
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - Urnengrabstätte
 - c) Ehrengabstätten
3. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit laut § 10, des zu

- Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In einer Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 nur eine Leiche bestattet werden.
 3. Zur **Erdbestattung** stehen folgende **Reihengräber** zur Verfügung:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Rasengrab als Reihengrab
 4. Reihengräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben eine Länge von 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben eine Länge von 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30
 - c) für die fertigen Grabbeete zu b) eine Länge von 2,10 m, Breite 0,90 m
 5. Zur **Urnenbestattung** stehen folgende **Reihengräber** zur Verfügung:
 - a) Rasengrab als Urnengrab
 - b) Anonymes Rasengrab als Urnengrab
 6. Die zur Beisetzung bestimmten Urnen sollten aus leicht verrottbaren Naturmaterialien bestehen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 7. Reihengräber für Urnenbestattungen haben folgende Maße:
 - a) Abmessung von 0,50 m x 0,50 m, bei Rasengräbern als Urnenreihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind die Grabstellen für Erd- oder Urnenbestattungen, die auf Antrag einzeln oder für mehrere für die Dauer der Ruhezeit laut §10 verliehen werden. Bei einer Urnenbeisetzung in eine Wahlgrabstätte (Erdbestattung) sind bis zu 2 Urnen je Grabstätte gestattet.
2. Es wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
3. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Es muss von den Sorgeberechtigten in einem solchen Ausmaß verlängert werden, dass für die letzte Beisetzung noch eine Ruhefrist laut § 10 verbleibt. Wird vor Belegung des Grabes das Nutzungsrecht nicht bis zu einer Ruhefrist laut § 10 durch die Sorgeberechtigten verlängert, darf die Wahlgrabstätte nicht mehr belegt werden, oder muss neu erworben werden.
4. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Ortsbürgermeisters
Als Angehörige gelten:
 - a) der überlebenden Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommen Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
5. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ortsgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen.
6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
7. Zur **Erdbestattung** stehen folgende **Wahlgräber** zur Verfügung:
 - a) Einzelgrabstätte

- b) Doppelgrabstätte
- 8. Wahlgräber zur Erdbestattung haben folgende Maßen:
 - a) Wahlgräber für Verstorbene bis zum 5. Vollendeten Lebensjahr haben eine Länge von 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30m
 - b) Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben eine Länge von 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - c) für die fertigen Grabbeete zu b) eine Länge von 2,10 m, Breite 0,90 m
- 9. Zur **Urnenbestattung** steht folgendes **Wahlgrab** zur Verfügung:
 - a) Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen)
- 10. Die zur Beisetzung bestimmten Urnen sollten aus leicht verrottbaren Naturmaterialien bestehen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 11. Das Urnengrab als Wahlgrab hat folgende Maßen:
 - a) Abmessung von 0,90 x 0,90 m, bei einer Urnenwahlgrabstätte

§ 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterbringung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Gestaltungsvorschrift

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 17 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn § 17 nicht Rechnung getragen wird.

§ 18 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der

Nutzungsberechtigte.

2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde abgeräumt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem beauftragtem entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung zinslos erstattet.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten (Erdbestattung und Urnenbestattungen) der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 22 Grababdeckungen

1. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
2. Für Urnengräber sind Grababdeckungen zugelassen.
3. Für Rasengräber ist eine Steinplatte in der Größe von 0,50 x 0,50 m zugelassen.

§ 23 Herrichtung der Grabstätten

1. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegen keinen besonderen Anforderungen § 16 ist Rechnung zu tragen. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
2. Alle Rasengrabstätten werden durch die Ortsgemeinde hergerichtet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit nach §§ 10 und 17 dieser Satzung.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer oder von mehr als in § 10 festgelegten Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
 - f) Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 20 Abs. 1),
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18, 19 und 21),
 - h) Grabstätten entgegen § 22 mit größeren Grababdeckungen versieht oder entgegen § 23 bepflanzt,
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 24)
 - j) die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.09.1993, die dazu ergangenen Nachtragssatzungen vom 13.12.1994 und dem 21.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mertesdorf, den 17.03.2022

Gez. Ortsbürgermeister
Andreas Stüttgen